Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Einschreiben mit Rückschein

ASG-Bildungsforum
Gerresheimer Str. 90
40233 Düsseldorf

EINGEGANGEN
- 4. Aug. 2023

Karlsruhe 01.08.2023
Name Madeleine Kempke
Durchwahl +49 721 926 8195
Aktenzeichen RPK12-6002-680/1/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):
2305161037327
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600

Betrag: 150,00 EUR

Online-Zahlung: https://bezahlen-bw.de/lok
Onlinecode: A11E

paydirekt PayPal giropay VISA mastercard

Anerkennung als Bildungseinrichtung nach § 10 Absatz 3 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzGBW); Gebührenfestsetzung

Anlagen
Anerkennungsbescheinigung, Merkblatt für Bildungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) beantragt, um berechtigt zu sein, Bildungsmaßnahmen nach § 6 BzG BW durchzuführen.

Die Anerkennung nach § 9 Absatz 1 BzG BW setzt voraus, dass die Bildungseinrichtung

1. seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt,

3. ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) anerkannt und veröffentlicht ist, sowie
4. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW plant.

Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen sind diese Anerkennungsvoraus-setzungen erfüllt.

Daher verleihen wir dem

ASG-Bildungsforum

widerruflich die Eigenschaft als

anerkannte Bildungseinrichtung
nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg
(Gütesiegel: DIN EN ISO 9001:2015, gültig bis zum 09.09.2024).

Die Anerkennung erfolgt unbefristet und ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Anerkennung erfolgt mit der **Auflage**, uns mit dem Ende der Laufzeit des uns vorgelegten Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen bzw. bei mehreren uns vorgelegter Gütesiegel die Verlängerung der Laufzeit eines davon nachzuweisen. Das Ausbleiben dieses Nachweises hat eine Anhörung mit dem Ziel des Widerrufs der Anerkennung zur Folge.

2. Ferner ist die Anerkennung mit der **Auflage** verbunden, an allen Standorten, an denen Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 6 BzG BW durchgeführt werden, die gleichen Maßstäbe an die Qualität der Bildungsarbeit anzulegen, wie sie durch das vorgelegte Gütesiegel bzw. durch eines der vorgelegten Gütesiegel nachgewiesen sind.

3. Die Anerkennung kann gemäß § 10 Absatz 6 BzG BW **widerrufen** werden, wenn die anerkannte Bildungseinrichtung Veranstaltungen als Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW durchführt, die nicht den Voraussetzungen des

§ 6 Absatz 1 BzG BW entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW (Negativliste) darstellen.
Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass eine anerkannte Bildungseinrichtung selbst die Verantwortung dafür trägt, dass Veranstaltungen, die sie als „Bildungszeit-Angebote" durchführt, den Vorgaben des BzG BW entsprechen. (Weitere Hinweise dazu finden Sie in der Anlage.) Eine Anerkennung von Bildungsmaßnahmen wie nach den Rechtsvorschriften anderer Bundesländer findet in Baden-Württemberg nicht statt.
Die Anerkennung kann außerdem **widerrufen** werden, wenn nachträglich Anerkennungsvoraussetzungen entfallen.

Für den Fall, dass mit diesem Bescheid einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung als Teil einer übergeordneten Institution die Anerkennung verliehen wird und der übergeordneten Institution zu einem späteren Zeitpunkt die Anerkennung als Bildungseinrichtung für die Institution als Ganze erteilt und somit auch der rechtlich unselbstständige Teil davon umfasst wird, erlischt die mit diesem Bescheid verliehene Anerkennung. Diese Änderung wird auch in der im Internet veröffentlichten Liste der anerkannten Bildungsträger berücksichtigt. Dort wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nur noch die übergeordnete Institution erscheinen.

Gebühren

Für die Anerkennung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von 150,00 Euro.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Absatz 2, 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und Nummer 2 des geltenden Gebührenverzeichnisses des Wirtschaftsministeriums (GebVerz WM), wonach eine Allgemeine Verwaltungsgebühr für das Erbringen öffentlicher Leistungen, für die weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, in Höhe bis 10.000 Euro festgesetzt werden kann. Bei der Gebührenbemessung wurden das Kostendeckungsgebot und die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung für den Antragsteller berücksichtigt.

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit

entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.
Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der **Online-Zahlung**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kempke

Madeleine Kempke

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.